

Gubernial = Kundmachungen.

Nachricht (1)

Die neuerliche Verpachtung des Schiffzuges durch den Prusniker Kanal an Save = Strome, betreffend.

Am 18 Novemb. l. J. um 9 Uhr früh wird in der k. k. Kreisamts = Kanzley zu Laibach mittelst neuerlicher Versteigerung der dem k. k. Navigationsfonde gehörige Schiffzug durch den Prusniker Kanal am Save = Strome auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. Dezember 1816 bis Ende November 1822 in Pacht gegeben werden.

Als Ausrußpreis des einjährigen Pachtshillings wird der Betrag von 500 fl. angenommen.

Dem Reistbiether wird nebst der Ueberlassung des Schiffzuges, auch der Genuß der im Orte Prusnik befindlichen, in einer halben Hube bestehenden Grundstücke, sammt den Wohn = und Wirtschaftsgebäuden, dann der Weinschenkbesugnisse eingeräumt.

Die vorzüglichsten Bedingnisse, welche dieser Verpachtung zum Grunde gelegt werden, sind:

- a Hat der Pächter den Pachtshilling halbjährig anticipatim zu entrichten.
- b Zur Sicherheit des Pachtshillings, und Erfüllung der übrigen Ligitations = Bedingnisse eine Kaution v. 1000 fl. in W. M. entweder in Baren, oder durch ein pupilarmäßig gesichertes fidejussorisches Kaution = Instrument zu leisten.
- c Die Pachtbewerber haben am Tage der Ligitation vor Beginnung derselben der Kommission den Beweis, daß sie die Kaution, im Falle sie Reistbiether bleiben, zu leisten im Stande seyn, vorzulegen, oder einen annehmbaren Bürgen zu stellen, welcher das Ligit. Protokoll als Bürge und Zahler des Kaution = Betrags mitzufertigen haben wird.
- d Die auf den Grundstücken ruhenden landesfürstlichen und grundherrlichen Abgaben ohne Abrechnung am Pachtshillinge aus Eigenen zu bestreiten.
- e Jedes beladene Schiff durch den Kanal Strom aufwärts gegen die nicht zu überschreitende Last von 3 ps. von Ent. oder Eimer, und von 2 1/2 ps. vom Wezen bey den schweren Fruchtartungen, nämlich: Weizen, Korn, Hirse und türkischen Weizen, dann von 1 1/4 ps. vom Wezen bey der leichten Getreidgattung, d. i. Gerste, Hafer und Spelt durch eigenes in hinlänglicher Anzahl vorhandenes Zugvieh mit Sicherheit zu befördern.
- f Die ihm in Genuß überlassenen Grundstücke, dann Wohn = und Wirtschaftsgebäude nach Auslauf der Pachtzeit in guten Zustande wieder abzutreten, und die kleinen Reparationen aus Eigenen zu tragen.

Die Pachtbedingnisse können bey dem Laibacher, Neustädter, dann dem Steyermärkischen Kreisamte zu Eilly eingesehen werden. Laibach am 29. October 1816.

Verlaubarung (3)

Es werden für das nächstkünftige Schulsjahr 1816 und 1817 drey Familienstipendien zu 120 fl. aus dem hiesigen Seminariumsfonde, deren zwey dem Präsentationsrechte der Freyherrl. Familie von Argento, und eines jenen der Gemeinde Witterburg für die andern fünf der hiesigen pol. bef. Magistrat das Präsentationsrecht ausübet, für Gymnasialschüler aus dem triester Gebiethe, oder in deren Ermanglung aus der triester Diöces g = bürgerlich, verleben werden, und daher kann jeder hierzu geeignete Competent um ein solches Stipendium sein mit, den erforderlichen Belegen, nemlich Armuths = Studien = und Sitten Zeugnisse, Taufschein, und mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen oder Kuhpocken versehenes Gesicht innershalb 6 Wochen vom heutigem Tage gerechnet hieher einsenden.

Von dem k. k. Kistenländischen Gubernium Triest am 14. October 1816.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Anlangen der Elisabeth, Wittibten Kamenisch, als ehelichlich Martin Kamenisch testamentarische Universal-Erbin, bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des obgedachten Martin Kamenisch kaiserl. Kaffeebäckers in der Spittalgasse nächst der Brücke alhier, aus weß immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen verweinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 25. Novemb. d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssatzung so gewiß anmelden, und sohin geltend machen sollten, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden wird.
Laibach am 15. October 1816.

Verlautbarung. (3)

Vor dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des den 26. August 1816 zu Gallenstein im Bezirke Thurn bey Gallenstein, Neuschüttler Kreises, ohne Testament verstorbenen Priesters Ignaz Kosleibzer, Benefiziaten alldort, entweder als Erben, oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben den 25. November l. J. Vormittag um 9 Uhr persönl., oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigens die Abhandlung, und sohin die Eingewortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hierzu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.
Laibach den 15. October 1816.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen der Frau Katharina Freyin von Lichtenturn in ihrer Executionssache gegen Wolfgang Grafen von Lichtenberg, als Vormund der Aloys Graf von Lichtenbergischen Erben, und als Miterben, wegen 6500 fl. Kapital, dann Interessen bis 1. April 1815 mit 1529 fl. 18 1/2 kr., dann der weitern 5 Pr. Interessen in die öffentliche Feilbietung der im Adelsberger Kreise liegenden auf 128,990 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten Herrschaft Laß, und Schneeberg gewilliget worden.

Da nun hiesu drey Termine und zwar der erste auf den 3. Februar, der 2. auf den 5. May, und der 3. auf den 4. August nächstkommenden Jahrs 1817 mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn erdente Herrschaft weder bei der ersten, noch auch der zweyten Feilbietungstagsatzung um ihren Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben veräußert werden würde, so werden die Kaufstüger an den obbemeldten Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen mit dem Anhange vorgeladen, daß die Schätzung sowohl, als auch die Kaufsbedingnisse in der dießgerichtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.
Laibach am 15. October 1816.

Verlautbarung (2)

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittels dieses Edikts bekannt gemacht. Es seye von diesem Gerichte in der Executionssache des Lorenz Lentzschig gegen Anton v. Pilbich zu Kandersteb, wegen an einer Bürgschaft schuldigen 258 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Versteigerung der gegenwärtigen in die Execution gezogenen Effekten, als 120 Merling Weizen, 12 Merling Korn, und 3 Stück junge Schweine gewilliget, und zu diesem Ende 3 Termine, als der 21. October 14. und 28. Novemb. l. J. und zwar jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anhange bestimmt worden, daß wenn erst bemeldte Effekten, weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungstagsatzung, um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden würden, solche bey der dritten auch unter demselben veräußert werden sollen, daher dann die Kaufstüger an gedachten Tagen auf dem Orte Kandersteb im Bezirke Pottsch zu erscheinen haben werden.
Laibach am 27. September 1816.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kaufstüger erschienen.

Vermischte Anzeigen.

Nachricht. (1)

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 14. d. M. November Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr im hiesigen Landhause in der Landratskanzlei = Kanzley zu ebener Erde, die zu dem Verlasse des verstorbenen Hrn. Joseph Schischinig, gewesenen Pfarrvikar zu Hatedroschitz gehörigen, guten meistens in das Seelsorgeramt einschlagenden Bücher mittels öffentlicher Versteigerung an die Meistbietenden gegen sogleich bare Bezahlung hindangegeben werden. Kaufsüßige werden hiezu am obbesagten Tage und zu den bestimmten Stunden zu erscheinen vorgeladen.

Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp, wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Anton Luskoviz, Verwalter der im Neusiedler Kreise liegenden Bezirks Herrschaft Pöland in die öffentliche Feilbietung des dem Wito Tschernitsch (Dortin) von Waidendorf gehörigen, in Plischibezberg liegenden, der Herrschaft Freyburg bergreichmäßigen Weingartens, welcher auf 90 fl. gerichtlich geschätzt wurde, wegen schuldigen 139 fl. 36 kr. M. M. sammt Interessen im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Feilbietungstermine, und zwar für den ersten der 14. September, für den zweyten der 12. October, und der dritte auf den 9. Novemb. l. J. jedersit Vormittag um 9 Uhr in loco des Weingartens zu Plischibezberg bestimmt ist, daß falls dieser Weingarten weder bey dem ersten noch zweyten Feilbietungstermine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solcher bei dem dritten Feilbietungstermine auch unter dem Schätzungswert hindangegeben wird, so werden alle Kaufliebhaber dessen mit dem Besatze verständiget, daß die diesfälligen Lizitationsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Anmerkung. Bei der ersten und zweyten Feilbietung hat sich kein Kaufsüßiger gemeldet.

Bezirksgericht Krupp am 10. August 1816.

Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Ruperts Hof wird hiemit bekannt gemacht, daß alle jene, welche an das Verlass Vermögen des am 9. Sept. 1816 ohne letztwilliger Anordnung zu Eoblytz verstorbenen Wirthen Emeric Malo noch einige Forderungen zu stellen haben, ihre diesfälligen Ansprüche so gewiß bey der auf den 53. d. M. Novemb. Vormittags 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Ruperts Hof bestimmten Anmeldeungsfrist vorbringen, und sodan rechts ältig darthun sollen, als widrigenß der Verlass abgehandelt, und nach Vorschrift vorgegangen würde.

Zugleich werden jene, welche zu dem erwähnten Verlasse etwas Schulden aufgefodert, die außsändigen Verträge verständiglich zu berichtigen, weil sie bey Nichtbefolgung dessen zur Erfüllung ihrer Schuldigkeiten auf dem Rechtswege verhalten würden.

Bezirksgericht Ruperts Hof am 21. October 1816.

Nachricht. (1)

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 12. d. und nachfolgenden Tagen jedesmal Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in dem Hause No. 43 in der Kapuziner Vorstadt, die zu dem Verlasse des verstorbenen Handlungs Commis Anton Danhuber gehörigen Effekten, als einige Preliosä, sehr niedlich bearbeitete Silbergeräthe, eine goldene Spring = Reperier = Uhr, vorzüglich schöne Wäsche, Kleidungsstücke, Musik = Instrumente nebst einem Vorrathe von Musikalien, dann gute Leebücher, mittelst öffentlicher Versteigerung an die Meistbietenden gegen sogleich bare Bezahlung hindangegeben werden.

Nachricht. (1)

Unterzeichneter macht hiemit denen Hrn. Garten = Freunden bekannt, daß bei ihm alle Gattungen J. Küchenarten = Saamen, die dieß Jahr von ihm selbst mit allen Fleiß erzogen, und um die billigsten Preise zu haben sind.

Zugleich sind auch bei mir schöne einjährig, und perennirende Blumen = Saamen und Pflanz

zen, die zum Theil im freiem Grunde, und in Geschirren unterhalten werden können, zu haben. Damit aber von denen herumirrenden in- und ausländischen Saamen. Verkäufern mein Nahme weniger mißbraucht werden kann, so wird auf jede von mir abgegebene Saamen-Sattung nebst der Benennung = die Anbauzeit, und ein besonderes Zeichen beigefügt werden.

F. M. Nied.

Gärtner auf der Pollana Nro 60 im 2ten Stock.

E d i c t (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt wird bekannt gemacht: Man habe auf Anlangen des Georg Rabitsch von Feldsöthen in Kráthyen durch seinen Gewaltträger Johann Smohe wegen schuldigen 300 fl. R. M. und Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung des dem Franz Parschovanig eigenthümlich gehörigen, in Neumarkt gelegenen, der Herrschaft Neubaus und Altgutenberg sub. Nro. 247 dienenden, auf 705 fl. gerichtlich geschätzten Hauses, nebst haben befindlichen Kuchelgartens gemüthigt. Da man hierzu 3 Termine und zwar für den ersten den 29. October für den zweyten den 29. November l. J. und für den 3ten den 9. Jänner des Jahres 1817., jedesmahl Vormittag um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt hat, daß wenn obiges Haus mit Zugehör bey der 1. oder 2. Feilbietungstagung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der 3. auch unter der Schätzung hindangegeben werde, so werden hiemit alle Kauflustigen mit der Bemerkung, daß sie die dießfälligen Kaufsbedingungen hier Amts einsehen können, vorgeladen.

Bezirksgericht Neumarkt am 16. Sept. 1816

V e r k a u f b a r u n g. (1)

Von der k. k. provisorischen Domainen-Administration in Laibach wird hiez mit bekannt gemacht, daß in Folge einer vom dasigen hohen k. k. Subernio unterm 15. — 18. l. M. z. J. 11646. hieher intimirten höchsten Hofammer Bewilligung die nach dem Abzuge der französischen Behörden im Jahre 1813 in den hierortigen öffentlichen Gebäuden vorgefundenen, dem österreichischen Aerario zugefallenen Zimmer-Einrichtungsstücke, und sonstige Geräthschaften, als Bettgewand, Kästen, Kanapees, Divan, Tische, Sessel, einige Spiegel, Tischwäscher, verschiedene Sattungen Geschirr, Tapeten, Fenstervorhänge, Bettstätte, Kuchelgeräthe, Lampen von mehreren Sattungen, Gläser und verschiedene andere Mobilien, am 25, 26 und 27ten künftigen Monats November von 9. bis 12 Uhr Vormittag, und von 3 bis 6. Uhr Nachmittag in dem mit 139. bezeichneten Freyherrn v. Raßnerischen Hause am St. Jakobsplaz durch öffentliche Versteigerung an die Meistbiether gegen sogleiche baare Bezahlung verkauft werden.

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Laibach den 31ten Oktober 1816.

V e r s t e i g e r u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Urban Groschel, wider Michael Groschel in der Stadt Laak, wegen schuldigen 45 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Versteigerung des gerichtlich auf 530 fl. 40 kr. geschätzten Hauses in der Stadt Laak H. Z. 17 sammt dem dazu gehörigen vier Walbtheilen, dem Kuchelgarten, dem Dreschboden am Graben, und dem Acker u Heibsch gemüthigt, und hiez 3 Termine, nemlich der Tag auf den 18. Novemb. und 16. Dezember d. J. und 13. Jänner 1817. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem zu versteigerenden Hause mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß, wenn dieses Haus sammt Zugehör bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solches bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 15. October 1816.

Versteigerung (2)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiemit allgemein bekannt gemacht, es sey über Ansuchen der Frau Maria Hauptmann von Krainburg wider Peter Proffen in Strohain als Curator der Anton Proffen'schen Pupillen von Lufchan wegen schuldigen 435 fl. 44 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Zeilbiethung des dem selbigen Anton Proffen gehörig gewesenen, zu Michelsstätten gelegenen, auf 602 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube, bestehend aus Aekern Wiesen, Walbung, jedoch ohne Behausung, gewilliget, und zur Abhaltung derselben drey Termine, und zwar für den 1. den 22. Novemb., für den zweyten den 17. Dezember 1816 und für den dritten den 17. Jänner 1817 jedesmal Vormittags um 9 Uhr zu Michelsstätten in dem Hause des dortigen Gemeindefrichters mit dem Anbange bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn solche bei der ersten oder zweyten Versteigerungstagung um dem Schätzungswerth, oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten auch unter demselben verkauft werden würde, wozu die Kauflustigen und besonders die inhabirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die diesfälligen Verkaufsbedingungen in der diesortigen Gerichtskanzley eingesehen werden können. Bezirksgericht Michelsstätten am 14. October 1816.

Edikt (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelburg wird hiemit bekannt gemacht. Es sey auf Ansuchen der Vertraud Paik, als ehedemmalige Universalerin wider Joseph Suppantitsch wegen schuldigen 190 fl. c. s. c. in die gerichtliche Veräußerung der dem letzten eigenthümlichen, zu Draga gelegenen, zur Staatsherrschaft Sittich sub Urb. No. 23 dienstbaren, auf 464 fl. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube, im Executionswege mittelst öffentlicher Versteigerung gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 15. Novemb. der zweyte auf den 14. December l. J., endlich der dritte auf 17. Jänner k. J. mit dem Anbange bestimmt worden, daß wenn besagte Realität weder am ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht würde, selbe bei dem letzten Termine auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird. Kauflustige belieben an besagten Tagen jedesmahl um 9 Uhr sich in dem Orte des liegenden Guts zu Draga zu versammeln, wo auch die Lizitationsbedingungen, die täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden können werden bekannt gemacht werden. Bezirksgericht Weizelburg am 24. October 1816.

Edikt (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Dr. Joseph Kusner, Joseph Kaschnizischen Versteigerer, in die Veräußerung der untern 23. März l. J. vom Anton Glitsch erstendenen Versteigerungsgegenstände, als: Krautanthel sammt Wiese u raune, Wiese Altenmarkt, Wiese u pull, Acker Baumgarten, Acker pod borshtam, das Haus zu Altenmarkt No. 8 sammt Haus und Obstgarten, der grosse gemauerte Stall, Heuschupse, Obrokosen im Garten, sammt Getraidhorst, Acker pod Kosouz, Acker podzestio, Wiese uelki traunek, Wald turstenig, 3 Waldanthelie Brammendorff u, ein Waldanthelie passia dolina, ein Waldanthelie Stingouz u Kosza, 5 Waldanthelie meistiri Borscht, ein Acker per Kosouz und ein Wald podubajo gegen Potburga, zu einem einzigen Termine auf Gefahr und Kosten des saumseligen Erstehers gewilliget, und zur Vornahme der Versteigerung der Termin auf den 18. November l. J. bestimmt worden. Es haben daher Kauflustige an besagten Tage früh um 9 Uhr zu Altenmarkt in dem zu veräußernden Hause No. 8 sich zu versammeln, wo auch die Lizitationsbedingungen, die täglich in dieser Kanzley eingesehen werden können, bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht Weizelburg am 26. October 1816.

Edikt. (2)

Vom Bezirksgerichte Minkendorf wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, es sey auf Ansuchen des Franz Dolnitscher vulgo Roy genannt, Ochsenhändler, domicilirend zu Rejberts, nächst St. Martin, durch dessen Spezialbevollmächtigten Herrn Dr. Lorenz Egerl

Wider den Florian Klander in gemein Sider, und dessen Eheweib Anna geborne Kastenig
Weißgärber zu Stein, wegen 606 fl. 45 kr. resp. 1213 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlich-
keiten in die auf den 6. Sept. 1815 bestimmt gewesne, aber mit Einverständnis Protokoll
bdo. 7. ejusdem Erb. Pro. 346 bis auf weiteres Anlangen suspendirte 3te executive Feilbietung
des den Schulduern gehörigen, in der Stadt Stein am Hauptplatz befindlichen, durchaus ge-
mauerten, aus 5 Zimmern, 2 Kucheln, 1 Stall und 2 Kellern bestehenden Hauses, sammt 5
hazu gehörigen Antheilen, Rahmes u Klangech, Dobrava, Stadtwald, Pottof und Sotteska,
welche Realitäten insgesamt der Stadt Stein sub Reetif. 20 — 18 Hauszahl 41 — 18
stusbar, und zusammen auf 1340 fl. gerichtlich geschätzt sind, reasumirungsweise gewilliget,
und hiezu der Tag auf den 26. November 1816 von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der Ge-
richtsstube zu Minkendorf mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn diese Besitzungen bei
dieser Versteigerung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht würden,
solche auch unter denselben dabei hindangegeben werden.

Es werden demnach alle jene, welche diese Realitäten gegen sogleich baare Bezahlung an
sich zu bringen gedenken dazu, so wie nicht minder die inhabulirten Gläubiger Anton und
Franz Kastellig, und Anton Petriech Frousheg von Wreg hiemit eingeladen.

Staatsheerschaft Minkendorf am 10. October 1816.

Bekanntmachung (2)

Von Seite des k. k. Lyceums wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht,
daß der mechanisch-chemische Unterricht für Künstler und Handwerker den 10. Novemb. von 11
bis 3 Uhr Nachmittag in dem Hörsaale der Physik beginnen, und mit Ausnahme der Weih-
nacht- Oker- und Pfingstfeiertage und das Fronleichnam das Schuljahr hindurch an allen
Sonn- und Feiertagen gegeben werde. Laibach den 30. October 1816.

Vorurufung. (2)

Von der Grundobrigkeit Pfarrhof Laak, in Steyer Ziller Kreßes wird die Maria Kaitna,
geborne Genobuch dieortige Unterthannin aus dem Dorfe St. Georg und Pfarr Laak, Haus
Pro. 6 hiemit ämtlich vorgeladen, in der durch höchste Befehle festgesetzten Frist an der verlas-
senen halben Hube so gewiß zu erscheinen als im widrigen Falle sie ihres Rechtes verlustig
erklärt wird. Pfarrhof Laak den 21. October 1816.

Nachricht (2)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in dem Hause Pro. 312 am Plage neben dem
wilben Manne zu ebener Erde ein geräumiges Gewölbe, sammt einem Keller für k. Georg 1817
in Pacht auszulassen ist. Für das Weiere ist sich im ersten Stocke des nemlichen Hauses zu
melden. Laibach am 31. October 1816.

Erledigte Directorenstelle an der hiesigen k. k. Normalhauptschule, zu Laibach 3)

Für die Directorenstelle an der hiesigen k. k. Normalhauptschule bey welcher für einen
geistlichen Director der Gehalt mit 600 fl., für einen weltlichen Director aber mit 800 fl.
bestimmt ist, wird hiemit der Konkurs mit der Bemerkung ausgeschrieben, daß mit die-
ser Stelle auch das Lehramt der Methodik der deutschen Schulgegenstände mit einer jähr-
lichen Remuneration pr. 100 fl. verbunden ist.

Jene Individuen, welche sich für dieses mit dem besagten Lehramte verbundene
Directorat geeignet glauben, und dasselbe zu erlangen wünschen, haben ihre an Seine
Majestät stylisirten Bittgesuche bis zum 6. December d. J. bey dem bischöflichen Konfisto-
rium zu Laibach einzureichen; und dieselben nicht nur mit pädagogischen Lehrfähigkeits-
zeugnissen zu belegen, sondern sich auch über ihre Sittlichkeit und Kenntniß der krainer-
schen sowohl als deutschen Sprache, welche als eine unerläßliche Bedingung zur Erlan-
gung dieses Amtes gefordert wird, gehörig auszuweisen, und dann noch andere Dok-

mente beizubringen, aus welchen das Alter und Geburtsort des Wittstellers, seine vermählige Anstellung und Gehalt, seine früher geleisteten Privat- oder Staatsdienste, seine Studien, Sprachen, und sonstigen Kenntnisse, sein Stand, die Zahl der allfälligen Kinder, ihr Alter Geschlecht und Namen, dann seine Vermögensumstände ersehen werden können. Vom Capitular-Konistorium zu Laibach am 25. October 1816.

Versteigerung zweyer Aecker in Mitterdorf. 3)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiemit bekannt gemacht, es sey über bittliches Ansuchen des Mathias Engelmann von Krainburg und seiner Gattin Gertraud wider Johann Voelknische Erben in Mitterdorf wegen an verfallenen Raten schuldigen 25 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executivie Zellbiethung der den gedachten Erben gehörigen, auf 137 fl. 25 kr. gerichtlich geschätzten zwey Aeckern gewilliget, und zur Abhaltung dieser Versteigerung des 9. November, dann 7. und 31. December 1816, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr zu Mitterdorf im Hause des dortigen Gemeinderichters mit dem Besatze bestimmt worden, daß besagte Aecker, im Falle solche bey der ersten, oder zweiten Tagssagung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde; wozu die Kaufsüchtigen und besond. es die inhabirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Anhang eingeladen werden daß die Kaufbedingnisse in der hierortigen Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Michelsstätten am 14. October 1816.

Verlaubarung. 3)

Vom dem Bezirksgerichte Commenda Laibach werden alle jene, welche auf dem Verlasse der am 5. May l. J. zu Sello an der Luchfabrik ab intestato verstorbenen Franz Dollenz, Drittshübler, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, vorgeladen solche bey der zu diesem Ende auf den 13. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagssagung so gewis anzumelden, und rechtsgeliebt darzutun, als im widrigen dieser Verlass abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird.

Bezirksgericht Commenda Laibach am 11. October 1816.

Versteigerung. 3)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach wird bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Franziska Homann in Laibach wider Franz Homann in Eisnern wegen schuldigen 1010 fl. 37 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executivie Zellbiethung des Schuldners Fahrnisse als Pferde, Kühe, und Kalbinnen, dann Wirtschafts- und Kallech, Wägen, Viehfutters, dann Pferd- und Waperrückung, endlich Zimmermöbeln, und Hauseinrichtung gewilliget, und hierzu drey Termine, nemlich der Tag auf den 9. und 25. Novemb. und 9. December d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Orte Eisnern in dem Hause des Schuldners mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß wenn ein oder anderes Fahrniß weder bey der ersten noch zweyten Zellbiethung, um den Schätzungsbetrag, oder darüber um sogleich bare Bezogung an Mann gebracht werden sollte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laibach am 24. Nov. 1816.

Notiz. (1)

Vom dem Verwaltungsamte der Herrschaft Sonnegg wird anmit bekannt gemacht, daß l. M. Novemb. der allhier befindliche große Teich Nakonnig gesiebt werden wird. Liebhaber, welche die auszufischen kommende Quantität an sich käuflich zu bringen wünschen werden hiesmit zu der am 14. November l. J. um 9 Uhr früh in hiesiger Amtskanzley abzuhaltenden Lizitation höflich eingeladen. Herrschaft Sonnegg am 28. October 1816.

R u n d m a c h u n g.

Auf den Straßen und anderen öffentlichen Orten, zum Theil auch in den Privatwohnungen zeigen sich öfters Leute in Soldaten-Montur, angeblich als lahme, verflümmelte oder sonst undienbare Soldaten, die unter dem Vorwande, daß sie keine Versorgung erhalten haben, Almosen verlangen, oder wenigstens durch demüthige Verbengungen, oder durch andere Geberden zu versetzen geben, daß sie erscheinen, um Almosen zu sammeln.

Es sind zwar seit längerer Zeit zwischen den Civil- und Militär-Behörden gemeinschaftliche Einleitungen nicht ohne allen Erfolg getroffen worden, diesem Unfuge zu steuern, welcher der Ehre des Militär-Standes, und dem Rufe der Staatsverwaltung gleich nachtheilig ist.

Sie bestehen in Kürze darin, daß die bey einer solchen Lebensweise betretenen Leute, dem Commando des nächsten Invalidenhauses, oder dem nächsten sonstigen Militär-Commando zur Untersuchung vorzustellen sind, wo sodann, wenn sie zur Invaliden-Versorgung geeignet erkannt werden, die Ursachen, warum sie diese nicht früher erhalten haben, erhoben, und sie selbst in dasjenige Invalidenhaus eingetheilt werden, in welches sie nach ihren sonstigen persönlichen Umständen gehören. In dem entgegen gesetzten Falle, wenn ihnen nämlich keine Invaliden-Versorgung gebühet, kommen sie der Civil-Behörde zu übergeben, um durch diese entweder in ihr Geburtsort gewiesen, oder auf eine sonstige Art an der Fortsetzung ihrer sträflichen Lebensweise gehindert zu werden.

Endlich besteht auch die Einleitung, daß Leute, welche schon die Versorgung in einem Invalidenhaus, oder den Natural-Gehalt außer demselben genießen, dennoch aber so wenig Ehrgefühl besitzen, daß sich des Almosen sammelns nicht schämen, unter eine strengere Aufsicht gesetzt, und nicht ferner sich selbst allein überlassen werden.

Wenn daher ungeachtet dieser Einleitungen, welche von Zeit zu Zeit erneuert und verschärft worden sind, gleichwohl der das Ansehen und die Würde des Militärstandes herabsenkende Mißbrauch des Bettelns wirklicher Invaliden oder anderer Leute, welche sich fälschlich dafür ausgeben, hier und da bis jetzt sich erhalten hat; so kann die Ursache davon wohl nur allein in dem bekannten großen Hange des Publicums zum Wohlthun überhaupt, und in der vorherrschenden Neigung desselben, dem Stande der Invaliden insbesondere wohl zu thun, liegen, wodurch dieses Almosen sammeln öffentlich und allgemein begünstiget wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, zu wie vielen Mißbräuchen dieses süß- Verschnittene Bettler, die keine Invaliden sind, sich aber als solche ankünden, und daher entweder wirkliche oder nur erdichtete körperliche Gebrechen zum Vorwand gebrauchen, verstehen sich darauf, diesen entschiedenen Hang des Publicums zur Wohlthätigkeit für sich zu benützen, so oft sie zeitweise der höheren Aufsicht zu entgehen Gelegenheit finden.

Diese gehören offenbar in die Classe der Betrüger; denn sie stecken sich in eine Militär-Montur, die sie sich zu verschaffen wissen, um mit mehr Erfolg betteln zu können, und sind durchgängig Leute, die ein müßiges amherumschweifendes Leben zu führen gewohnt sind; sie erschleichen das öffentliche Wohlthun, und gelangen zwar dadurch zu einem sicheren reichlichen Almosen, setzen aber zugleich den Stand der eigentlichen Invaliden tief herab. Diese Betrüger dürfen der verdienten Strafe nicht entgehen.

Aber selbst auch wirkliche Invaliden, welche schon in der Versorgung stehen, und sich des Bettelgehens nicht schämen, verdienen darüber keine Rücksicht, denn sie sind des Almosen nicht bedürftig, und streben nach demselben nur aus Hang zum Müßiggehen, und zu einer regellosen Lebensweise.

Die Einen wie die Andern erregen bey dem Publicum einen üblen Begriff von der Beschaffenheit der Militär-Auskasten, oder machen gar die Besorgniß einer unzweckmäßigen Verwendung der für Invaliden eingehenden Geschenke entstehen; sie entziehen zugleich den wirt-

fichen und würdigen Invaliden manche Wohlthat, die diesen sonst zufließen würde, und be-
nügen sie für sich.

Es scheint nicht bekannt zu seyn, was Alles für Militär-Invaliden geschehen ist, und
noch geschieht.

So groß auch ihre Anzahl durch eine lange Reihe von Kriegsjahren geblieben ist, (denn
die milde öfterreichische Regierung läßt nicht allein ihre im Krieg, sondern auch solche vera-
dienliche Krieger, die durch Krankheiten und andere Unglücksfälle oder durch lange Dienst-
zeit andienstbar geworden sind, in die Invaliden-Versorgung aufnehmen) so ist doch für ihren
Lebensunterhalt allenthalben hinlänglich gesorgt. Diejenigen aus ihnen, welche in den vier
Invalidenhäusern untergebracht werden können, erhalten dort, nebst der systemmäßigen Gebühr
an Eßnahrung, Brod, Kleidung, Arzneyen, Holz, Betten und Beleuchtung, und neben den
Verträgen und Geschenken, welche als patriotische Gaben von Privaten besonders für sie
eingehen, auch noch durch die ununterbrochene als ermüdende Vorsorge Seiner Majestät des
Kaisers und Königs, alle unter der Benennung von Ehreerungsbeiträgen bekannten zeitlichen
Unterstützungen, wie sie dem dienenden Kriegsheere der Ehreerung wegen zeitlich bewilligt sind,
und die außer den Invalidenhäusern lebenden Parental-Invaliden genießen auf ihren Parental-
Gehalt die der Ehreerung wegen ebenfalls zeitlich bewilligten Proccuren-Zuschüsse.

Der Invaliden-Fond wäre zu allen diesen bedeutenden Auslagen nicht hinreichend, denn
er vermag nicht einmahl die systemmäßigen Gebühren, viel weniger die außerordentlichen Beys-
träge zu bestreiten, und derjenige Privat-Vereinsfond, mit dessen Gründung zur Unterstüt-
zung des Invaliden-Fonds im Jahre 1814 der Anfang gemacht wurde, hat nach seiner ur-
sprünglichen im Druck bekannt gemachten Bestimmung nicht den Zweck, den eigentlichen In-
validen-Fond zur Bestreitung der systemmäßigen Gebühren zu unterstützen, oder gar zu ver-
mehren; sondern er ist einzig und allein zu jährlichen Zulagen, so weit er es vermag, für
solche Invaliden bestimmt, die in den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 invalid geworden
sind, welches für die Jahre 1815 und 1816 bereits zum Vollzug gekommen, und öffentlich be-
kannt gemacht worden ist.

Es kann daher nur als eine Wirkung der angestammten Güte Seiner Majestät des Kai-
sers und Königs zu betrachten seyn, daß Allerhöchstdieselben den Invaliden in den vier Inva-
lidenhäusern den Genuß der außerordentlichen Ehreerungs ehrende und allen Parental-Inva-
liden auf ihre in Papiergeld bezahlte Gebühr, die Ehreerungs-Proccuren-Zuschüsse, so wie
für die einen und die Andern die Ergänzung des Bedarfs auf die systemmäßigen Gebühren,
wozu der allgemeine Invaliden-Fond, wegen des vermehrten Standes der Invaliden, schon
lange nicht mehr hinreicht, aus dem Staats-Verarium allermildest zuschießen lassen.

Der Hofkriegsrath sieht es für eine seiner vorzüglichsten Pflichten an, für das Wohl al-
ler Invaliden unausgesetzt zu sorgen. Er hält auf die genaueste Beobachtung der festgesetzten
Gebühren, er trachtet ihre Lebensweise möglichst zu erleichtern, und läßt alle im Dienstwege
für sie vorkommenden Verträge des Publicum gewisshaft und treu verwalten.

Dahin gehört nebst andern neuerlichen Stiftungen, welche ohnehin, so wie sie für In-
validen in und außer Invalidenhäusern entstehen, unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht werden, insbesondere die jährliche Verwendung des Capitalien-Ertrages von dem
noch nicht ganz vollendeten neuen Invaliden-Unterstützungs-Vereinsfond. Für das Jahr 1816
betrag diese Verwendung 27,125 fl. W. W. für Invaliden aus den Feldzügen der Jahre 1813
und 1814 auf Zulagen zu ihrer aus dem allgemeinen Invaliden-Fond, und mit ärarischen
Zuschüssen zu bestreitenden systemmäßigen Gebühr, und es wurde die Einleitung getroffen, daß
die von St. Mai. nahmentlich hierzu ausgewählten, in allen Provinzen der österreichischen
Monarchie zerstreut lebenden Invaliden diese Zulage sicher und bar auf die Hand erhalten.

Dahin gehört ferner die mit Allerhöchster Genehmigung vorbereitete Anstalt, welche un-
ter der Benennung: Provinzial-Invaliden-Versorgung, seit kurzer Zeit bekannt geworden ist,
und zum Zwecke hat, den Invaliden aus den Feldzügen der Jahre 1813, 1814 und 1815,

den denjenigen Dominien, Jurisdictionen und Gemeinden, aus deren Mitte sie in den Militär = Stand hervor getreten sind, eine lebenslängliche Versorgung zwanglos zu verschaffen, mithin zu erwirken, daß sie in der Heimath, wo sie als Knaben und Jünglinge lebten, auch als würdige und geehrte Männer und Greise nach rühmlich und tren dem Vaterlande geleisteten Diensten die wohlverdiente Ruhe und Pflege besser, als sonst wo genießen mögen. Schon haben alle Landesbehörden der ältern österröichischen Provinzen die Verzeichnisse über die namentlich hierzu angetragenen Invaliden durch die General = Commanden erhoben, und es läßt sich mit Grund erwarten, daß viele Dominien, Jurisdictionen und Gemeinden den durch diesen Weg erhaltenen Ruf beherzigen, mithin mitwirken werden, dem hohen vaterländischen Zwecke nach individueller Möglichkeit zu entsprechen.

Der k. k. Hofkriegsrath ist beauftragt, einvernehmlich mit der k. k. vereinigten Hofkammer, und mit der königl. hungarischen und siebenbürgischen Hofkammer am Ende des heurigen Militär = Jahres den Erfolg, welchen die erlassenen Aufforderungen zur Uebernahme der Invaliden in die Provinzial = Versorgung bis dahin gehabt haben werden, Sr. Maj. anzugeben, und zugleich ein länderweis verfaßtes namentliches Verzeichniß der Dominien, Jurisdiction und Gemeinden, von welchen einige Invaliden, und wie viele übernommen worden sind, beizufügen. Diese Allerhöchste Anordnung wird auf das genaueste befolgt werden.

Einen ebenfalls sehr nützlichen hierher gehörigen Endzweck haben die erst seit den Jahren 1812 und 1813 in den hier Invalidenhäusern durch Beiträge von Privaten errichteten Privat = Ausbülfs = Cassen zur Bestreitung solcher Auslagen, worauf in dem Invaliden = Systeme nichts bemessen ist, die aber gleichwohl den in den Invalidenhäusern lebenden Invaliden zur Wohlthat, zur Erleichterung, und zum Nutzen gereichen. Sie stehen unter der Leitung der General = Commanden, und unter der Oberleitung des Hofkriegsraths.

Die erste derselben war in dem Invalidenhause zu Wien durch die besondern Bemühungen des hiesigen Bürgers Sabitsch gegründet; jene in den übrigen Invalidenhäusern kamen später zu Stande, nahmen aber bald an Ergiebigkeit durch zahlreiche Beiträge zu. Mit Ende des Militär = Jahres 1815 waren nach Abschlag aller bis dahin bestrittenen Auslagen verblieben =

In jener in Wien	250 fl. in Obligationen,
	1550 • in Barem,
In jener zu Tyrnau	2300 • in Obligationen,
	4508 • 26 kr. in Barem.
In jener zu Prag	43,683 = 44 = in Obligationen,
	1292 = 29 • in Barem.
In jener zu Pettau	13,362 = in Obligationen,
	1238 • 31 • in Barem.

Alle hier erwähnten Anstalten verdanken ihre Entstehung, ihre Ausbildung, und ihr fortgesetztes Gedeihen nur allein der richtig geleiteten Wohlthätigkeit theils der einzelnen Geber, theils ganzer Gesellschaften, theils einzelner Stände, welche es vorgezogen haben, dasjenige, was sie den Invaliden widmen wollten, lieber den vom Staate bestellten, das öffentliche Vertrauen verdienenden Verwaltungsbehörden zur weitem Erleichterung zu überlassen, als sich bey einer Selbstvertheilung der Gefahr auszusetzen, auch unwürdige, die es als Müßiggänger und Landstreicher nicht verdienen, oder auf solche zu geraten, welche schon in einer Versorgung stehen, und bey welchen also ein öffentliches Almosen, wie es Bettlern gegeben zu werden pflegt, und auch diesen nicht gegeben werden sollte, nicht an seinem Plage ist.

Es geschieht daher nur allein in der Absicht der Wohlthätigkeit des Publicums, eine sichere Richtung anzudeuten, wenn sich der Wunsch des Hofkriegsrathes, als des Vertreters der Invaliden, öffentlich ausspricht: das Publicum aller Stände wolle sich der einzelnen Austheilung milder Gaben jeder auf Straßen, auf öffentlichen Plätzen, in Kirchen, und in allen andern Gelegenheiten, selbst auch in den Privatwohnungen an alle solche Personen, wel-

als wahr, oder verstellte Militär-Invaliden das öffentliche Mitleiden mit Worten oder durch andere Zeichen ansprechen, gänzlich enthalten, und dagegen dasjenige, was Es zur Erleichterung des ehrwürdigen Standes der Invaliden überhaupt, oder für Einzelne, oder für Mehrere derselben in geringerer oder größerer Anzahl aus Erkenntlichkeit für das Opfer der Gesundheit, welches sie dem Staate gebracht haben, und mit dem besonderen Wunsche, ihr Schicksal zu verbessern, widmen wil, zu diesem Ende an die öffentlich Verwaltungsbehörden gegen Bestätigung des Empfangs abgeben, wodurch es sicher zu seiner Bestimmung gelangen wird.

Sind es Geldbeträge, welche die besondere Widmung für die Privat-Aushülfs-Casse eines Invalidenhauses erhalten sollen, diese übernimmt die Commission des betreffenden Invalidenhauses, oder in ihrem Rahmen das Landes General-Commando, mit der Verbindlichkeit, die Bestimmung zu erfüllen.

Es ist daher F. d. r. Mann, wer es immer sey, undenommen, sowohl den Empfang davon als die Verwendung zu jeder Zeit in der eigens dazu vorgeschriebenen Rechnung einzusehen, und sich von der Offenheit und von dem gewissenhaften Verfahren bey diesem Geschäfte des Wohlthums selbst zu überzeugen.

Sind es solche Geldbeträge, welche sich nicht auf diese Privat-Aushülfs-Casse beschränken, so sind die Länder-Subernien und die General-Commanden jeder Provinz diejenigen Behörden, welche sich ihrer Uebernahme und Empfangs-Bestätigung unterziehen, und der Hofkriegsrath, welchem sie auf diesem Wege bekannt werden, macht es sich zur Pflicht und Sorge, den Willen eines jeden einzelnen Gebers genau in Erfüllung bringen zu lassen, und sich von der sichern Befolgung zu überzeugen, wo sodann solche Gaben monatlich mittelst eines Hauptverzeichnisses, jedoch einzeln ausgewiesen, zur höchsten Kenntniß Se. Maj. des Kaisers und Königs gebracht werden, und mittelst der Wiener Zeitung zur öffentlichen Wissenschaft gelangen.

Von dem F. K. Hofkriegsrathe,
Wien am 18. August 1816.